

„Achtung Falle!“

Tiere am Viehverkehrsschein richtig deklarieren!

Wichtig für alle Bio-Neueinsteiger und bestehenden Biobetriebe: Beim Verkauf von Tieren unbedingt auf die richtige Deklaration am Viehverkehrsschein achten. Die rechte Spalte am Lieferschein dient zur Angabe des Vermarktungsstatus der Tiere aus Biobetrieben. Jedes Tier ist richtig zu deklarieren! Die Spalte leer zu lassen und nichts hineinzuschreiben gilt schon als Falschdeklaration. Falsche Deklaration, also irrtümlich als Bio oder gar nicht gekennzeichnet zieht unweigerlich Strafzahlungen bei der BH nach sich, es wären auch Regressforderungen der Abnehmer oder des Handels denkbar. Dabei ist es aber ganz einfach:

Bio-Neueinsteiger:

Ab Abschluss des Kontrollvertrages dauert es zwei Jahre bis der Tierbestand auf Bio umgestellt ist. Der Vermarktungsstatus der Tiere ist bis dahin „konventionell“, und das muss auch so am Lieferschein in der Spalte ganz rechts ausgefüllt sein.

Lfd. Nr.	Vollständige Ohrmarken-Nr.	Schlachtung	Kategorie Stier, Ocha Kuh, Kalbin Kalb w/m	Geburtsdatum	Land der Geburt	Länder der Aufzucht Mast	Einstelldatum (Zukaufdatum)	Rasse (Kreuzung)	Nähere Angaben z.B. BIO ⁽¹⁾ , Impfung ⁽²⁾ , offene Wartezeit ⁽³⁾ , Zertif. CVO-freie Fütterung ⁽⁴⁾
Bsp.	AT 399 291 411	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuh	18.04.2006	AT ⁽¹⁾	AT ⁽²⁾	06.07.2007	Fleckvieh (FV)	
1	AT 906 805 431	<input checked="" type="checkbox"/>	KUH	18.4.2006	AT	AT	18.4.2006	FV	Konventionell
2	AT 081 432 101	<input checked="" type="checkbox"/>	Kalbin	1.1.2013	AT	AT	1.1.2013	FV+Lim	Konventionell
3		<input type="checkbox"/>							

Beispiel: Bio-Neueinsteiger verkauft Altkuh und Schlachtkalbin

Bestehende Biobetriebe:

Am Zertifikat der Kontrollstelle ist der Vermarktungsstatus für alle Produkte angegeben. Dies wird in den meisten Fällen „Bio“ sein. Dennoch kann es sein dass bei einem konventionell zugekauften Tier die Umstellungszeit noch nicht erreicht ist und der Vermarktungsstatus „konventionell“ ist. Hier immer einen eigenen Lieferschein verwenden und richtig deklarieren, immer für Bio-Tiere oder konventionelle Tiere einen eigenen Viehverkehrsschein verwenden.

Zu- und Verkauf von Tieren

Grundsätzlich dürfen am Biobetrieb nur Biotiere zugekauft werden, zum Glück gibt es hier aber Ausnahmen. Welche Tiere im Rinderbereich können also konventionell angekauft werden? Ausnahmen im Bereich Rinderhaltung, wenn keine Biotiere verfügbar sind:

- Zuchtstiere
- Weibliche Zuchtkälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten
- Kalbinnen über 6 Monate nicht abgekalbt, im Ausmaß von 10% des Bestandes an Rindern älter als 1 Jahr, jedenfalls aber ein Tier pro Jahr

- Im Falle von Katastrophen, bei Rassenumstellungen oder Nichtverfügbarkeit von biologischen Tieren kann der Prozentsatz beim Zukauf von konventionellen Tieren auf maximal 40% des Bestandes erhöht werden. Dazu ist ein Antrag bei der Lebensmittelaufsicht Steiermark zu stellen.
- seltenen Haustierrassen, Kühe sind im Ausmaß von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren einbringbar, notwendig ist ein Zuchtbuchauszuges zur Bestätigung der Reinrassigkeit.

Keinerlei Ausnahmen gibt es beim Ankauf von Tieren für die Mast (Vollmilchmastkälber etc.)

Mutterkuh: Nachbesetzung mit konv. Kalb

Nach einer Totgeburt oder der Verendung des Kalbes bei einer Mutterkuh darf mit einem konventionellen Kalb nachbesetzt werden. Für die Genehmigung ist dazu der Tierkörperverwertungsbeleg erforderlich. Das konventionell zugekaufte Ersatzkalb muss konventionell vermarktet werden!

Umstellungszeiten

Für erlaubt zugekaufte Rinder gelten folgende Umstellungszeiten vor einer Biovermarktung:

mindestens 12 Monate und $\frac{3}{4}$ des Lebens, für Milch 6 Monate.

Probleme und Unklarheiten, sowie Falschdeklarationen gibt es gelegentlich beim Verkauf von Tieren die im Rahmen von Ausnahmen angekauft wurden oder beim gesamten Tierbestand, wenn der Betrieb um Verkürzung der Umstellungszeit angesucht hat.

Beispiele:

Ein Biobetrieb kauft einen **Zuchtstier** mit 18 Monaten konventionell an. Nach einer Decksaison wird der Stier geschlachtet. Er müsste aber noch 54 Monate ($\frac{3}{4}$ Regelung) biologisch gehalten werden um als Biotier geschlachtet werden zu können. Auf keinen Fall darf am Lieferschein Bio angegeben werden, das Tier muss „konventionell“ deklariert werden.

Im Rahmen der Ausnahmeregelungen wird eine konventionelle **trächtige Kalbin** angekauft. Das Tier ist $2\frac{1}{2}$ Jahre alt und zwei Monate vor der Abkalbung. Diese $2\frac{1}{2}$ Jahre werden nun als ein Viertel der Lebenszeit angesehen. Das heißt die betroffene Jungkuh muss weitere $7\frac{1}{2}$ Jahre ihres Lebens, also $\frac{3}{4}$ auf einem Biobetrieb verbringen um als Biokuh vermarktet werden zu können. Wird sie zum Beispiel nach 6 Jahren als Schlachtkuh verkauft, muss sie noch konventionell vermarktet werden.

Die Umstellungszeit für die **Milch** endet 6 Monate nach dem Ankauf. Es muss sichergestellt sein, dass die Milch der Jungkuh erst nach 6 Monaten Biofütterung am Betrieb als Biomilch geliefert wird.

Das am Biobetrieb **geborene Kalb**, ist jedenfalls ein Biokalb.

Fehler vermeiden:

1. Kennzeichnen Sie jedes konventionell angekaufte Tier im Bestandsverzeichnis deutlich und farbig mit einem Textmarker, damit es unmöglich übersehen und falsch ausgelobt werden kann. Im Zweifelsfall fragen sie den Bioberater oder die Kontrollstelle!
2. Umstellungszeit ausrechnen bei einem konventionell zugekauften Tier und dazuschreiben. Nutzen sie den Umstellungsrechner auf der Homepage der Biolandwirtschaft Ennstal!
3. Wenn mehrere Tiere gleichzeitig verkauft werden und eines davon ist nicht bio, so verwenden Sie dafür einen eigenen Lieferschein.

Bei Fragen: Bioberatung anrufen, Hermann Trinker 0664-602596 5125.